



Wegenutzungsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Anlagen für die Stromversorgung im Stadtgebiet der Stadt Groß-Umstadt

zwischen der

Stadt Groß-Umstadt, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Bürgermeister René Kirch

(nachstehend "**Stadt**" genannt)

und

ENTEKA AG, vertreten durch den Vorstand

sowie

e-netz Südhessen AG, vertreten durch den Vorstand

(ENTEKA AG und e-netz Südhessen AG nachstehend „**Konzessionär**“ genannt)

(alle Parteien gemeinsam nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt)



VORBEMERKUNG

- (1) Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung unter Nutzung der öffentlichen Verkehrswege eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet mit elektrischer Energie, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.
- (2) Die ENTEGA AG und die e-netz Südhessen AG haben als Bietergemeinschaft ihr Interesse am Abschluss des Stromkonzessionsvertrages mit der Stadt bekundet. Die Bietergemeinschaft ist als Innengesellschaft bürgerlichen Rechts („Innen-GbR“) ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags zwischen ENTEGA AG und e-netz Südhessen AG ausgestaltet. Die Innen-GbR selbst nimmt nicht am Rechtsverkehr teil. ENTEGA AG und die e-netz Südhessen AG handeln stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Mithin werden bei Abschluss des Konzessionsvertrages die ENTEGA AG und die e-netz Südhessen AG beide Vertragspartner der Stadt, nicht aber die Innen-GbR.

Die Rollenverteilung zwischen der ENTEGA AG und der e-netz Südhessen AG ist wie folgt: Die e-netz Südhessen AG wird das von der Stadt vergebene Wegerecht für den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt nutzen, das Stromnetz betreiben und auch alleinige Eigentümerin des Netzes bleiben. Entsprechend wird die e-netz Südhessen AG als Netzbetreiberin bei den Netznutzern Netzentgelte erheben und die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe an die Stadt zahlen. Die ENTEGA AG erbringt gegenüber der e-netz Südhessen AG verschiedene für einen effizienten Netzbetrieb erforderliche Shared Services und steht der Stadt mit ihrer langjährigen Erfahrung im Bereich Kommunalbetreuung und im Management von Konzessionsverträgen als kompetenter Partner zur Verfügung. Beide Gesellschaften haften der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch. Vor diesem Hintergrund werden ENTEGA AG und e-netz Südhessen AG gemeinsam der Einfachheit halber „Konzessionär“ genannt. Die interne Aufgabenverteilung und rechtliche Struktur im Innenverhältnis der Innen-GbR gemäß Kooperationsvertrag bleiben davon unberührt. Bei einer Pflicht der Stadt gegenüber dem Konzessionär, gilt die Pflicht als erfüllt, wenn die Stadt gegenüber der ENTEGA AG oder der e-netz Südhessen leistet.

- (3) Im Hinblick auf diese Zielvorgaben werden die Vertragspartner vertrauensvoll zusammenarbeiten.



§ 1 VERTRAGSGEBIET, SICHERHEIT UND ZUVERLÄSSIGKEIT DES ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSNETZES, BETRIEB DES NETZES

- (1) Der Wegenutzungsvertrag gilt für das Elektrizitätsversorgungsnetz des Konzessionärs im Stadtgebiet.
- (2) Das Elektrizitätsversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der für die leitungsgebundene allgemeine Energieversorgung im Stadtgebiet erforderlichen ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und –anlagen (zusammen auch als „Anlagen“ bezeichnet).
- (3) Der Konzessionär stellt die Unterhaltung und den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes im Stadtgebiet nach den Bestimmungen des EnWG sicher. Hierbei gewährleistet der Konzessionär die technische Sicherheit, insbesondere im Hinblick auf die Reaktionszeiten, nach den gesetzlichen Vorschriften und hält die Anlagen in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand.
- (4) In Fällen unvermeidbarer Einschränkungen des Netzbetriebs genießen Einrichtungen der Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Verkehrseinrichtungen, Bauhof usw.) nach Wahl der Stadt den Vorzug bei der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses, soweit dies tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.
- (5) Der Konzessionär verpflichtet sich zur Bereitstellung und zum Betrieb des Stromnetzes nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (6) Der Konzessionär informiert die Stadt einmal pro Kalenderjahr über die Erfüllung der mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen.

§ 2 NETZANSCHLUSS UND NETZZUGANG, EIGENERZEUGUNGSANLAGEN

Der Konzessionär stellt sicher, dass jedermann auf dem Gebiet der Stadt über die Vertragslaufzeit nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen wird und Netzzugang erhält. Dies gilt auch für Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.



§ 3 BENUTZUNG ÖFFENTLICHER VERKEHRSWEGE

- (1) Die Stadt gestattet dem Konzessionär alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege und Plätze), die im Eigentum der Stadt stehen oder über die der Stadt die Verfügungsbefugnis zusteht, für die Errichtung, Verlegung und den Betrieb von Anlagen zu benutzen, die zu einem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gehören. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Anlagen, die nur teilweise der Verteilung von Elektrizität im Stadtgebiet im Rahmen der allgemeinen Versorgung dienen. Das Nutzungsrecht umfasst hingegen nicht die Verlegung und den Betrieb reiner Fern- und Durchgangsleitungen.
- (2) Für Leitungen und Anlagen, die nicht dem Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet dienen, kann ein entsprechendes Nutzungsrecht vereinbart werden. Die Einzelheiten sind in einem gesonderten Gestattungsvertrag zu regeln.
- (3) Der Standort sowie die bauliche Gestaltung oberirdischer Anlagen (z.B. Stationen, Verteilerschränke) werden in beiderseitigem Einvernehmen gewählt. Die Verlegung von Leitungen und Hausanschlüssen richtet sich ausschließlich nach § 3 Abs. 4 dieses Vertrages. Der Konzessionär gewährleistet, dass bei Inanspruchnahme der von der Stadt zur Verfügung gestellten Flächen die Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind.
- (4) Der Konzessionär hat den öffentlichen Verkehrsraum im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 unterirdisch zu nutzen.
- (5) Die Stadt gestattet dem Konzessionär im Rahmen des Zumutbaren bezogen auf zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Konzessionsgebiet bestehende Elektrizitätsversorgungsanlagen für Zwecke der öffentlichen Versorgung auch die Benutzung sonstiger Grundstücke, die nicht öffentliche Verkehrswege im Sinne des § 3 Abs. 1 sind (fiskalische Grundstücke). Werden diese Grundstücke an Dritte verpachtet oder auf andere Weise zur Nutznießung (z.B. Einräumung von Erbbaurechten) überlassen, so wird die Stadt diesen Dritten das Benutzungsrecht des Konzessionärs auferlegen. Bei einer Veräußerung dieser Flächen gelten die Regelungen des § 3 Abs. 7 entsprechend.

Für ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses neu zu errichtende Elektrizitätsversorgungsanlagen auf fiskalischen Grundstücken finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 und Abs. 7 Anwendung.

- (6) Benötigt der Konzessionär zur Neuerrichtung von technischen Anlagen (z. B. Umspannanlagen, Schalt- und Transformatorenstationen) im Rahmen des Netzbetriebes der allgemeinen Versorgung städteeigene Grundstücksflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrswege, wird die Stadt sich bemühen, dem Konzessionär hierfür geeignete Grundstücksflächen zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall ist der Konzessionär berechtigt, diese Grundstücksflächen in gleicher Weise wie öffentliche



Verkehrswege zu nutzen. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

- (7) Beabsichtigt die Stadt, das Eigentum an öffentlichen (und/oder fiskalischen) Grundstücken, auf denen sich Elektrizitätsversorgungsanlagen oder sonstige Anlagen des Konzessionärs befinden, an Dritte zu verpachten oder auf andere Weise zur Nutznießung zu überlassen (z.B. Einräumung von Erbbaurechten), so wird die Stadt diesen Dritten das Benutzungsrecht auferlegen. In diesen Fällen und auch vor der Veräußerung dieser Grundstücke an Dritte, wird die Stadt den Konzessionär rechtzeitig hierüber unterrichten. Sofern diese Anlagen des Konzessionärs nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Übertragung des Eigentums bzw. Bestellung des Erbbaurechts auf Verlangen des Konzessionärs zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Der Konzessionär zahlt dabei an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt der Konzessionär.
- (8) Soweit die Stadt einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen bzw. auf stadt eigenen Grundstücken gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt ändert. Dies gilt nicht, wenn die Anlagen des Konzessionärs dinglich gesichert sind. Die Stadt wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden des Konzessionärs nicht begründet.

§ 4 ERTEILUNG UND EINHOLUNG VON LEITUNGSASKÜNFEN

- (1) Die Stadt wird bei Leitungsanfragen Dritter sowie bei der Genehmigung von Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass Leitungen des Konzessionärs vorhanden sein könnten, deren genaue Lage vor Beginn der Aufgrabungen bei dem Konzessionär zu erfragen ist.
- (2) Die Stadt wird sich vor Beginn der von ihr geplanten oder beauftragten Aufgrabungen und dergleichen bei dem Konzessionär über die genaue Lage von Leitungen erkundigen und die Auskünfte und Hinweise des Konzessionärs beachten.

§ 5 KONZESSIONSABGABEN, KOMMUNALRABATT

- (1) Als Entgelt für das mit diesem Vertrag eingeräumte Wegenutzungsrecht zahlt der Konzessionär an die Stadt eine Konzessionsabgabe im gesetzlich jeweils höchst zulässigen Umfang. Insbesondere finden künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden im vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbar Anwendung.
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von dem Konzessionär für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie der Konzessionär in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch



verbundene oder assoziierte Unternehmen in dem Stadtgebiet zu zahlen hat.

- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt leistet der Konzessionär vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Viertel des Vorjahresbetrages jeweils nachträglich zum 01. April, 01. Juli, 01. Oktober und zum ersten Werktag des Folgejahres für das vorangegangene Quartal. Sofern im letzten Jahr keine Konzessionsabgabe gezahlt wurde, werden sich die Parteien in beiderseitigem Einvernehmen auf eine angemessene Abschlagshöhe verständigen. Die Endabrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt durch den Konzessionär gegenüber der Stadt bis zum 31.03. des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zu Grunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar schriftlich darzustellen.
- (4) Der Konzessionär wird nach der Berechnung der Konzessionsabgabe für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Konzessionsabgabenermittlung aller Stromkonzessionen im Netzgebiet des Konzessionärs in ihrer Gesamtheit mit einem genau spezifizierten bescheinigten Prüfungsbericht bestätigen lassen. Dieser schließt eine Prüfung der Regelung des § 2 Abs. 4 der KonzessionsabgabenVO für Sondervertragskunden ein. Eine Kopie des bescheinigten Prüfungsberichts ist der Stadt auf Anforderung zu überlassen.
- (5) Die Stadt erhält für ihren im Bereich der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang (Netzentgelte) in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe (Kommunalrabatt), d. h. derzeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch von Regie- und Eigenbetrieben sowie eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit und von Eigengesellschaften der Stadt, sofern diese nicht wirtschaftlich agieren.

§ 6 PLANUNG UND ERRICHTUNG VON ANLAGEN

- (1) Der Konzessionär und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.
- (2) Der Konzessionär errichtet die Anlagen im Stadtgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Er wird diese so planen und errichten, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise gewährleistet ist. Dabei wird er die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Der Konzessionär gewährleistet weiterhin, dass bei der Planung Vorgaben berücksichtigt werden, welche die Stadt im Rahmen ihrer berechtigten Belange oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit macht.

Bedient sich der Konzessionär zur Durchführung von Baumaßnahmen dritter Unternehmen (Nachunternehmer), so hat er stets geeignete, insbesondere fachlich qualifizierte Unternehmen einzusetzen. Der Nachweis über die fachliche Qualifikation ist der Stadt auf deren Verlangen vom Konzessionär zu erbringen. Nachunternehmer des Konzessionärs sind dessen Erfüllungsgehilfen.



- (3) Der Konzessionär wird die Stadt so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an bestehenden Anlagen oder über die beabsichtigte erstmalige Errichtung oder Erweiterung von Anlagen informieren, dass die Stadt ausreichend Zeit (in der Regel mindestens sechs Wochen) zu einer Stellungnahme hat. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen mit einer Fläche von nicht mehr als 6 m² oder Leitungsschächte mit einer Grabenlänge von max. 10 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt (in der Regel mindestens drei Wochen zuvor) unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie die Vorlage einer Lage- und Höhenplanung. Sofern den Planungen des Konzessionärs öffentliche Interessen oder wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen, kann die Stadt in der Konstellation des Abs. 3 Satz 1 innerhalb von sechs Wochen und in der Konstellation des Abs. 3 Satz 2 innerhalb von drei Wochen eine Änderung dieser Planungen verlangen.

Im Übrigen verpflichtet sich der Konzessionär, die betroffenen Anlieger rechtzeitig vor der beabsichtigten Baumaßnahme in geeigneter Weise (z. B. durch Wurfzettel in den Briefkasten) über den Gegenstand der betreffenden Baumaßnahme, deren voraussichtliche Dauer sowie etwaig damit für die Anlieger verbundene Beeinträchtigungen zu informieren.

- (4) Ebenso wird die Stadt den Konzessionär rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Anlagen und Leitungen oder deren Planung haben können.
- (5) Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
- (6) Die Stadt wird den Konzessionär bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Anlagen und Leitungen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen. Der Stadt entstehen dabei keine Kosten.
- (7) Der Konzessionär hat bei Bauarbeiten die städtischen Anlagen (z.B. Entwässerungsanlagen, Anlagen der Straßenbeleuchtung) nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Dies gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen haben. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Anlagen des Konzessionärs. Die Stadt weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Anlagen des Konzessionärs entsprechend zu behandeln.
- (8) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Konzessionär die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.



Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen alle erforderlichen Nachweise der Eignungsprüfung der eingesetzten Materialien sowie die Verdichtungsprotokolle im Rahmen der Eigenüberwachung vom Konzessionär bei der Stadt vorgelegt werden.

Für die von dem Konzessionär ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von zehn Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist. Für die Abnahme gelten die Bestimmungen des § 12 VOB/B mit Ausnahme der Regelungen über eine fiktive Abnahme in § 12 Abs. 5 VOB/B.

Für Bauarbeiten, die nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 dieses Vertrages als geringfügige Baumaßnahme gelten, werden im Oktober des Ausführungsjahres – je nach Anzahl der Baumaßnahmen – ein oder zwei Abnahmetermine einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart, bei denen alle einzelnen Baumaßnahmen durch einen Vertreter der Bauleitung des Konzessionärs sowie einen Vertreter der Stadt abgegangen und abgenommen werden, wenn die Abnahmevoraussetzungen vorliegen. Die vereinbarte Gewährleistungsfrist von zehn Jahren für diese Maßnahmen beginnt abweichend von dem vorstehenden Satz 4 dieser Bestimmung mit dem Datum des dann zu erstellenden Abnahmeprotokolls. Baumaßnahmen, die in der Zeit zwischen Oktober und Dezember des Ausführungsjahres durchgeführt werden, sind in die Abnahme des darauffolgenden Jahres einzubeziehen.

Der Konzessionär ist verpflichtet, das Ende von Gewährleistungsfristen bei Baumaßnahmen rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Monate vor deren Ablauf unaufgefordert in Textform gegenüber der Stadt mitzuteilen. Der Konzessionär ist ferner verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausführung der Baumaßnahmen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu prüfen und etwa von ihm oder der Stadt festgestellte Gewährleistungsmängel im Rahmen der bestehenden Gewährleistung geltend zu machen und beseitigen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Stadt schriftlich oder in Textform spätestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vom Konzessionär Bericht zu erstatten.

- (9) Kommt der Konzessionär seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Konzessionärs zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (10) Der Konzessionär führt ein Bestandsplanwerk über seine in der Stadt vorhandenen Anlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard (GIS-Dokumentation). Er stellt der Stadt jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Stadtgebiet vorhandenen Leitungen und Anlagen in digitaler Form (Shape) zur Verfügung. Es wird angestrebt, die Daten in das digitale Informationssystem der Stadt einzubinden. Der Konzessionär und die Stadt prüfen, inwieweit eine solche Einbindung kostengünstig möglich ist.



§ 7 ÄNDERUNG DER ANLAGEN, FOLGEPFLICHT UND FOLGEKOSTEN

- (1) Die Stadt kann im Rahmen des nach der KAV Zulässigen während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages von dem Konzessionär uneingeschränkt eine Anpassung (Änderung, Verlegung/Umlegung oder Sicherung) der Elektrizitätsversorgungsanlagen an kommunale Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen verlangen, die an öffentlichen Verkehrswegen vorgenommen werden, sofern die Anpassung im öffentlichen Interesse der Stadt liegt. Der Konzessionär ist anknüpfend hieran verpflichtet, dem Verlangen der Stadt nach Satz 1 umfassend nachzukommen, mithin eine entsprechende Änderung, Verlegung/Umlegung oder Sicherung durchzuführen (vollständige und uneingeschränkte Folgepflicht). Ungeachtet der vollständigen und uneingeschränkten Folgepflicht des Konzessionärs bemüht sich die Stadt, den Konzessionär im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vor allen Maßnahmen, die eine Anpassung von Verteilungsanlagen notwendig machen, zu unterrichten und ihm dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit die Anpassungen zum beiderseitigen Vorteil auf das gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme des Konzessionärs hat binnen zwei Wochen nach Unterrichtung gegenüber der Stadt zu erfolgen. Die erforderlichen Anpassungen führt der Konzessionär innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Verlangen der Stadt nach Satz 1 durch.
- (2) Der Konzessionär trägt während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages die notwendigen Kosten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KAV, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Stadt durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind (vollständige Tragung der Folgekosten).

Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Anpassungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).
- (3) Erfolgt die Änderung auf Veranlassung des Konzessionärs, so trägt der Konzessionär die entstehenden Kosten.
- (4) Wenn nicht dinglich gesicherte Anlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, soweit es sich um Flächen handelt, die für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
- (5) Bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse, die ausschließlich von Unternehmen, die im vollständigen Eigentum der Stadt stehen, veranlasst werden, gelten für die Kostentragung im Rahmen des nach der KAV Zulässigen die Regelungen des § 7 Abs. 2, soweit keine Sonderregelungen getroffen sind.



- (6) Der Konzessionär wird endgültig stillgelegte Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zurückbauen. Dies gilt nicht, soweit die Rückbaukosten im Vergleich zu dem aus dem Rückbau resultierenden Vorteil der Stadt unverhältnismäßig hoch wären, was der Konzessionär in Textform nachvollziehbar nachzuweisen hat.

§ 8 HAFTUNG

- (1) Der Konzessionär haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Anlagen des Konzessionärs entstehen. Der Konzessionär wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem Konzessionär abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Die Stadt haftet dem Konzessionär für Beschädigungen seiner Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt. Selbstkosten sind verursachungsgemäße Kosten und geschlüsselte Gemeinkosten und enthalten keinen Gewinnaufschlag.

§ 9 VERTRAGSDAUER

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.04.2026 und endet nach Ablauf des 31.03.2046.
- (2) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen, soweit nachstehend nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für die Stadt insbesondere dann vor, wenn der Konzessionär wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt.

- (3) Gemäß § 48 Abs. 4 EnWG besteht die Pflicht des Konzessionärs zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe auch nach Ablauf dieses Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Abs. 2 EnWG fort.

§ 10 VERTRAGSBEENDIGUNG, NETZÜBERNAHME

- (1) Die Beendigung des Wegenutzungsvertrages erfolgt nach den Vorgaben des EnWG. Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages das Eigentum an den für den Betrieb des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet dienenden Anlagen von dem Konzessionär zu erwerben. Das Erwerbsrecht der Stadt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 besteht nicht, wenn ein neues Energieversorgungsunternehmen von einem etwaig aufgrund gesetzlicher Vorgaben bestehenden



Überlassungsanspruch gegenüber dem bisherigen Konzessionär Gebrauch macht.

Will die Stadt von ihrem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies dem Konzessionär spätestens zwei Jahre vor Vertragsende schriftlich mit.

- (2) Hat die Stadt vor Vertragsende ihre Erwerbsabsicht mitgeteilt, so bedürfen alle ab diesem Zeitpunkt von dem Konzessionär beabsichtigten Investitionen im Stadtgebiet der Zustimmung der Stadt, sofern diese eine Höhe von EUR 5.000,00 je Maßnahme überschreiten. Bei Gefahr im Verzug sowie bei zwingend notwendigen Maßnahmen zur unmittelbaren Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit gilt die Zustimmung als erteilt.
- (3) Der Kaufpreis für die von dem Konzessionär zu übertragenden Anlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Sätze 2 und 4 EnWG (in der jeweils geltenden Fassung) zuzüglich Umsatzsteuer. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessene objektivierte Ertragswert des Elektrizitätsversorgungsnetzes maßgeblich. Der Kaufpreis für die von dem Konzessionär zu übertragenden Anlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für den Vorbehaltskaufpreis gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2.
- (4) Macht die Stadt von dem Erwerbsrecht nach Maßgabe des Abs. 1 Gebrauch, ist der Konzessionär gegenüber der Stadt innerhalb einer von der Stadt hierfür zu setzenden angemessenen Frist verpflichtet, sämtliche Daten herauszugeben, die für die Berechnung des Übernahmepreises nach Abs. 3 erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die Daten nach Maßgabe des § 11 Abs. 4.
- (5) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte (z.B. auf den künftigen Vertragspartner der Stadt) übertragbar.
- (6) Soweit eine Trennung der von dem Konzessionär zu übertragenden und der bei dem Konzessionär verbleibenden Anlagen erforderlich wird (Entflechtung), trägt der Konzessionär die erforderlichen Kosten der Netzentflechtung (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bei dem beim Konzessionär verbleibenden Netz). Der Inhaber des Erwerbsrechts nach Abs. 1 trägt die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz). Der Konzessionär verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung mit der Stadt dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst geringgehalten werden. Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem zu übertragenden Netz noch im Netz des Konzessionärs eine Verschlechterung ergibt.
- (7) Wird dieser Vertrag mit dem Konzessionär nicht verlängert, verzichtet der Konzessionär auf ein ihm gegebenenfalls zustehendes Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Verlangen auf Übernahme der Anlagen und wird das Eigentum an den Anlagen und sämtliche zum Betrieb der Elektrizitätsversorgungsanlagen erforderliche Daten der



Stadt oder einem von der Stadt benannten Dritten mit Wirkung zum Beginn des neuen Wegenutzungsvertrages übereignen und damit die sofortige Aufnahme des Netzbetriebes ohne Zeitverzug zu ermöglichen. Sollte der Konzessionär trotz der Kaufpreisregelung in Abs. 3 bei Ablauf dieses Konzessionsvertrages mit der Stadt bzw. dem von der Stadt benannten Dritten noch keine Einigung über den Kaufpreis für die zu übertragenden Anlagen erzielt haben, gilt Folgendes: Der Konzessionär bestimmt einen angemessenen Kaufpreis nach Maßgabe des Abs. 3, den der jeweilige Erwerber unter Vorbehalt zahlen, gerichtlich überprüfen lassen und den gegebenenfalls zu viel gezahlten Betrag unter Geltendmachung von Verzugszinsen in angemessener Höhe zurückerfordern kann (Vorbehaltkauf).

§ 11 VERTRAULICHKEIT/ERTEILUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DAS NETZ

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zu Stillschweigen über den Inhalt dieses Vertrags sowie über die bei der Durchführung anfallenden Informationen und Sachverhalte. Dieses gilt auch über das Vertragsende hinaus.
- (2) Die von dem Konzessionär zur Verfügung gestellten Unterlagen sind ausschließlich zum Gebrauch der Stadt bestimmt. Die Stadt verpflichtet sich über alle Unterlagen des Konzessionärs Stillschweigen zu bewahren. Eine Weitergabe von Unterlagen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Konzessionärs gestattet. Dieses gilt auch bei Beendigung dieses Vertrages.
- (3) Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift gelten nicht, wenn die Stadt gesetzlich zur Auskunft verpflichtet ist oder die Informationen von Rechts wegen im Rahmen der wettbewerblichen Vergabe einer Neukonzessionierung zur Verfügung zu stellen sind.
- (4) Beabsichtigt die Stadt die wettbewerbliche Vergabe einer Neukonzessionierung oder ist sie auch bei einer zulässigen Verlängerung des bisherigen Vertrages von Rechts wegen gehalten, eine wettbewerbliche Vergabe durchzuführen, ist der Konzessionär gegenüber der Stadt zur Herausgabe der Netzdaten gemäß § 46a EnWG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtet sich der Konzessionär zur Herausgabe von branchenüblichen Daten und Informationen im Sinne des Gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur, 2. Auflage, Stand: 21. Mai 2015, Rn. 40 in der jeweils gültigen Fassung. Branchenübliche Vorgaben der Bundesnetzagentur gelten in dem Umfang, wie sie die Besonderheiten eines Flächennetzbetreibers berücksichtigen und in diesem Zusammenhang eine Herausgabe dem Konzessionär vor dem Hintergrund des dadurch entstehenden Aufwandes und im Verhältnis zum Zweck der Datenherausgabe zumutbar ist. Zweck der Datenherausgabe ist es, potentiellen Bewerbern eine erste Bewertung des ausgeschriebenen Versorgungsnetzes zu ermöglichen, anhand der sie die Entscheidung über ihre Teilnahme am Konzessionsverfahren treffen können. Die Informationen umfassen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, insbesondere die historischen Anschaffungs- und Herstellungsjahre nebst der zugehörigen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sowie die kalkulatorischen Nutzungsdauern, allgemeine und im Einzelnen aufgeschlüsselte Angaben zum Stromnetzgebiet Groß-Umstadt (Angaben zu mit Strom versorgter Fläche,



zu Zählern, zu Netzlängen etc.), des Weiteren Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Alter, Material und Abmessungen) und eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse. Die Stadt kann insbesondere auf der Grundlage zukünftiger behördlicher Vorgaben in diesem Bereich (weitergehende) Informationsansprüche gegenüber dem Konzessionär geltend machen. § 6 Abs. 10 bleibt unberührt.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Vertragspartner können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Das Recht der Stadt gemäß § 10 Abs. 5 dieses Vertrages bleibt unberührt. Der andere Vertragspartner hat die Zustimmung zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger die Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt. Ist der Rechtsnachfolger ein wirtschaftliches Unternehmen, an dem die Stadt beherrschend beteiligt ist, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt. Beabsichtigt der Konzessionär die Übertragung auf einen Rechtsnachfolger, so steht die Zustimmung der Stadt zusätzlich zu den Voraussetzungen von Satz 3 unter dem Vorbehalt, dass die Rechtsnachfolge wettbewerblich im Sinne des § 46 Abs. 3 EnWG zulässig ist. Die Übertragung des Konzessionsvertrages oder einzelner Rechte und Pflichten auf ein mit dem Konzessionär gem. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Stadt darf die Zustimmung nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.
- (2) Alle Leistungen des Konzessionärs nach diesem Vertrag werden ausschließlich im Rahmen und vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Konzessionsabgabenverordnung, erbracht. Soweit das Konzessionsabgabenrecht die Erbringung von Leistungen ohne Entgelt oder zum Vorzugspreis verbietet, werden die betreffenden Leistungen nur gegen Bezahlung einer marktüblichen bzw. – sofern es für die Leistungen keinen Marktpreis gibt – gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung erbracht. Die Regelungen nach S. 1 und 2 haben Vorrang vor allen anderen Regelungen dieses Vertrages.
- (3) Bei Änderungen der energiewirtschaftlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Konzessionsvertrags für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmung zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen und ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.
- (4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.



- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam bzw. nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.
- (7) Gerichtsstand ist Darmstadt.

..... Groß-Umstadt (Hessen), Ort, Ort,
..... Bürgermeister René Kirch Vorstand Vorstand
..... Vorstand Vorstand
Stadt Groß-Umstadt	ENTEKA AG	e-netz Südhessen AG